

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunkdienstleistungen (AGB Mobilfunk)

der MAINGAU Energie GmbH

Stand: 23.10.2025

1. Vertragsgegenstand und Einleitung

- 1.1 Die MAINGAU Energie GmbH („MAINGAU“: MAINGAU Energie GmbH, Ringstraße 4 – 6, 63179 Obertshausen, AG Offenbach / Main HRB 12523) erbringt ihre Mobilfunk-Dienstleistungen an Endkunden aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungs- und Produktbeschreibung und der Preisliste (Vertragsbedingungen). Diese AGB finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.2 Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendungen, auch wenn MAINGAU diese nicht ausdrücklich ablehnt. Einvernehmliche abweichende Änderungen der AGB bedürfen der Textform.
- 1.3 Das Telekommunikationsgesetz und insbesondere dessen Bedingungen zum Kundenschutz gelten auch dann, sollte in den vorliegenden AGB nicht ausdrücklich auf diese Bestimmungen Bezug genommen oder diese nicht vollständig zitiert werden. Diese AGB bezwecken keine nachteilige Abweichung von zwingenden Vorschriften des Kundenschutzes zu Lasten des Kunden und sollen deshalb nicht in einer solchen Weise ausgelegt werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote von MAINGAU, sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zum verbindlichen Vertragsangebot freibleibend.
- 2.2 MAINGAU erteilt die gesetzlich vorgesehenen Informationen (insbesondere §§ 54, 55 TKG) einschließlich Vertragszusammenfassung.
- 2.3 Der Vertrag kommt nach Erteilung der Information nach § 54 TKG (Vertragszusammenfassung) mit dem Auftrag des Kunden (Antrag) mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung der MAINGAU bei dem Kunden zustande oder mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch MAINGAU. Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden zur Verfügung zu stellen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Kunden ab, siehe § 54 Abs. 3 TKG.

- 2.4 Der Inhalt des Vertrages richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftragsformulars, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten sowie diesen AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die von MAINGAU erteilten Informationen nach §§ 53, 54 TKG werden ohne nachteilige Abweichung Vertragsbestandteil.
- 2.5 MAINGAU kann den Vertragsschluss von der Vorlage eines Personalausweises abhängig machen, insbesondere soweit MAINGAU zur Prüfung der Angaben gesetzlich verpflichtet ist.

3. Belehrung über gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher

- 3.1 Die [Widerrufsbelehrung](#) nebst Musterformular finden sich als Anlage am Ende der AGB.
- 3.2 Diese Belehrung gilt nur für Kunden, die als Verbraucher im Sinne des BGB handeln und den Vertrag unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln abschließen.

4. Mobilfunkleistung

- 4.1 Die von MAINGAU auf Grundlage dieser AGB sowie der Leistungs-/ Produktbeschreibung erbrachten Mobilfunk-Dienstleistungen setzen den Einsatz geeigneter Endgeräte voraus. Ist dort nichts anderes beschrieben, haben die Dienste eine über das Jahr gemittelte Verfügbarkeit von 98 %, bei Datenverbindungen 95 %. MAINGAU stellt dem Kunden im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten Mobilfunkdienste im Netz der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, zur Verfügung.
- 4.2 Zur Nutzung dieser Leistungen überlässt MAINGAU dem Kunden die erforderliche SIM-Karte, die mit der Identifikationsnummer (PIN) und der Entsperrnummer (PUK) codiert ist. Die überlassene SIM-Karte geht nicht in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat die Nummern vertraulich zu behandeln. MAINGAU kann auch eine eSIM überlassen.
- 4.3 Die Leistungen der MAINGAU werden nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB angeboten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt oder durch MAINGAU genehmigt ist.
- 4.4 Für den Verkauf eines Mobiltelefons gelten die speziellen Regelungen der nachfolgenden Ziffer 5.
- 4.5 Der MAINGAU-Anschluss bietet die Möglichkeit, die Rufnummernanzeige bei dem angerufenen Teilnehmer ständig oder fallweise zu unterdrücken, sofern das

Endgerät dieses Leistungsmerkmal unterstützt. Alle zwingenden Leistungsmerkmale nach TKG und TDDDG werden netzseitig unterstützt.

- 4.6 Wenn MAINGAU den Internetzugang über die Mobilfunkleistungen oder das Versenden und Empfangen von Daten ermöglicht, umfasst dies nur die Übertragung von Daten über die üblichen Schnittstellen über die anerkannten Protokolle nach dem Stand der Technik. Es wird der Zugang zum Internet über mindestens einen üblichen Zugangspunkt gewährt. Für die Verfügbarkeit von Inhalten ist MAINGAU ebenso wenig verantwortlich wie für die Datenübertragung in Fremdnetzen, wie insbesondere dem Internet. Der Kunde hat selbst bei der Nutzung von Diensten, die über den Datenzugang erreichbar sind – für deren Inhalte aber nicht MAINGAU verantwortlich ist – für die ausreichende und angemessene Datensicherheit zu sorgen. MAINGAU ist für den Inhalt solcher Dienste und deren Datensicherheit nicht verantwortlich.
- 4.7 MAINGAU stellt dem Kunden ein Produktinformationsblatt zur Verfügung, sofern ein Zugang zum Internet vereinbart und dies gesetzlich verpflichtend ist.
- 4.8 Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn MAINGAU diese ausdrücklich in Textform bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch MAINGAU geschaffen hat, so dass MAINGAU den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Vereinbarung und Bezeichnung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- 4.9 Weitere Informationen über die angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich der wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Kundendienste sowie der Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel, sind im Internet unter <https://www.maingau-energie.de/mobilfunk> abrufbar sowie bei der MAINGAU-Kundenbetreuung erhältlich.
- 4.10 Die Arten von Maßnahmen, mit denen MAINGAU auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann, finden sich im Internet auf der Webseite der MAINGAU.

5. Verkauf und Eigentumsübertragung bei Endgeräten

- 5.1 Ist ausdrücklich der Verkauf eines Endgerätes Gegenstand des Vertrages oder erfolgt dieser durch MAINGAU zusätzlich zu einem bestehenden Vertrag, gilt für den Kaufvertrag, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, folgendes:
- 5.2 Der Kaufpreis wird unmittelbar mit dem Kauf fällig, soweit nicht etwas anderes im Kaufvertrag bestimmt ist.
- 5.3 Das Eigentum geht an den Kunden erst mit vollständiger Leistung des Kaufpreises über. Subventionierte Hardware wird dem Kunden nur im

Zusammenhang mit einer langfristigen Vertragsbeziehung (Mindestvertragslaufzeit) angeboten.

- 5.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. MAINGAU steht das Recht zu, bei Mängeln nach eigener Wahl Ersatz zu leisten oder zumindest zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen.
- 5.5 Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt.
- 5.6 Die Kosten der Rücksendung von Hardware im Falle des Widerrufs nach Fernabsatzsatzrecht hat der Kunde zu tragen (siehe auch die Widerrufsbelehrung am Ende der AGB für „Waren“).

6. Vertragsänderungen (vgl. § 57 Abs. 1 TKG)

- 6.1 MAINGAU wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise für Dienstleistungen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (Gesamtkosten). Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Bereitstellung, Instandhaltung, Betrieb und Nutzung der Netze (z. B. Technik, Vorleistungsprodukte, Netzzugänge, Netzzusammenschaltungen, Zuführung, Kollokation, technischer Service), Kosten für die Kundenverwaltung (z. B. Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie Lizenzentgelten und hoheitlich auferlegten Abgaben (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträgen). Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Kosten für Netzzugänge, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Energiekosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von MAINGAU die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. MAINGAU wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 6.2 Die AGB können geändert werden, soweit dies aus einem triftigen Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und der Kunde durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die MAINGAU nicht veranlasst hat und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde.

Ferner können die AGB angepasst werden, soweit hierdurch nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen der AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen der AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der AGB führt.

- 6.3 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, soweit dies aus einem triftigen Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Leistung aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr in der vereinbarten Form erbracht werden kann oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- 6.4 MAINGAU wird dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor eine Änderung der Preise nach Ziffer 6.1, eine Änderung der AGB nach Ziffer 6.2 oder der Leistung nach Ziffer 6.3 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowohl über den Inhalt und den Zeitpunkt der Änderung als auch über das nachfolgende Kündigungsrecht des Kunden unterrichten (vgl. § 57 Abs. 2 S. 1 TKG). Im Falle einseitiger Änderungen der Vertragsbedingungen kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind (1.) ausschließlich zum Vorteil des Kunden, (2.) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind (3.) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben (vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 TKG). Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung des Kunden über die Vertragsänderung nach Satz 1 dieser Ziffer 6.4 dem Kunden zugeht (vgl. § 57 Abs. 1 S. 2 TKG). Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll (vgl. § 57 Abs. 1 S. 3 TKG). Im Fall der Kündigung wird die Änderung der Vertragsbedingungen gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 6.5 MAINGAU ist ferner berechtigt, die technische Realisierung des Kundenanschlusses jederzeit einseitig zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und der neue Anschluss den Kunden objektiv nicht schlechter stellt bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.
- 6.6 Unbeschadet des Vorstehenden ist MAINGAU bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechtigt, die Preise umgehend nach den gesetzlichen Vorschriften anzupassen. Ferner sind Preisanpassungen

in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen verbindlich vorgegeben wird.

- 6.7 MAINGAU ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für Einschränkungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die MAINGAU zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt. Dauert eine von MAINGAU zu vertretende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche vorbehaltlich der Haftung gemäß Ziffer 14 ausgeschlossen. Die Rechte des Kunden aus §§ 57 Abs. 4, 58 TKG bleiben unberührt.

7. Vergütung und Abrechnung

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Ein jeweils aktuelles Preisverzeichnis ist auch abrufbar auf der Webseite von MAINGAU. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung seines Anschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn er weist nach, dass er diese Benutzung nicht zu vertreten hat. Hierbei hat der Kunde alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen gegen Missbrauch Dritter zu treffen (vgl. auch Ziffer 11.1).
- 7.2 Die Abrechnung von Verbindungen zu Dienstangeboten, insbesondere Mehrwertdiensten Dritter (soweit diese nicht auf Antrag des Kunden gesperrt sind) erfolgt gemäß der vertraglich vereinbarten Preisliste und § 62 TKG. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses für jeden Tag anteilig berechnet.
- 7.3 Die vereinbarten Entgelte sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde MAINGAU eine Einzugsermächtigung erteilt hat, werden die Entgelte von MAINGAU im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Der Lastschrifteinzug erfolgt grundsätzlich nicht vor Ablauf von fünf Kalendertagen nach Rechnungsdatum. Soweit der Kunde MAINGAU keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens fünf Kalendertage nach Zugang der Rechnung im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto von MAINGAU gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegeben Zahlungsfrist, spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Rechnung

ein. MAINGAU wird den Kunden auf der Rechnung auf diesen Umstand hinweisen.

- 7.4 Für Mobilfunkdienstleistungen gilt, dass der Kunde MAINGAU das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung der MAINGAU-SIM-Karte unverzüglich mitzuteilen hat. Bis zum Eingang der Mitteilung bei MAINGAU haftet der Kunde für die durch unbefugte Drittnutzung entstandenen Entgelte, soweit er das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung zu vertreten hat oder die Mitteilung an MAINGAU nicht unverzüglich erfolgt ist.
- 7.5 Der Kunde kann begründete Einwendungen gegen die Rechnung nach § 67 TKG erheben. Rechnungseinwendungen hat der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt. MAINGAU wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Im Falle von Beanstandungen, die die Telekommunikationsdienstleistungen betreffen, wird MAINGAU das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufschlüsseln und eine technische Prüfung nach § 67 TKG vornehmen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen.
- 7.6 Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. MAINGAU informiert den Kunden spätestens fünf Tage vor der Abbuchung über die einzuziehende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzugs. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt MAINGAU dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. MAINGAU ist berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- 7.7 Aufrechnungsrechte und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder aber offenkundig ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 7.8 Wird MAINGAU nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa, weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist MAINGAU berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann

MAINGAU ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt MAINGAU ausdrücklich vorbehalten.

8. Zahlungsverzug und Sperre

- 8.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist MAINGAU berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, es sei denn, dass MAINGAU im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt MAINGAU vorbehalten.
- 8.2 Endnutzer können von MAINGAU verlangen, dass die Nutzung ihres Netzzugangs für bestimmte sowie für Kurzwahldienste unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche und der Kurzwahldienste kann kostenpflichtig sein.
- 8.3 MAINGAU darf unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ganz oder teilweise die Leistung mittels einer Sperre verweigern.
- 8.4 Wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers darf MAINGAU eine Sperre durchführen, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. MAINGAU muss die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des Verbrauchers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.
- 8.5 Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperre des Anschlusses (Telefon und Internet) wird jeweils mit dem Entgelt gemäß der Preisliste berechnet, falls der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.
- 8.6 MAINGAU darf eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Endnutzers missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird (§ 61 Abs. 5 TKG).
- 8.7 Die Sperre ist auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistungen zu beschränken. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste muss dem Kunden weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt werden. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, kann der Anbieter nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen.

- 8.8 Die Sperre darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht.
- 8.9 MAINGAU ist nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer des Kunden zu sperren, wenn der Kunde durch sein Telefonverhalten wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Verbote verstößt.
- 8.10 Sperrkosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden, soweit er diese Sperre zu vertreten hat.

9. Elektronische Rechnung/Papierrechnung

- 9.1 Ist eine elektronische Rechnung vereinbart, werden die monatlichen Rechnungen dem Kunden von MAINGAU in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- 9.2 Voraussetzung für eine elektronische Rechnung ist die gleichzeitige Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden gegenüber MAINGAU. In der Regel erteilt der Anbieter dem Kunden monatlich eine Abrechnung in elektronischer Form. Die Rechnung wird dem Kunden im Kundenportal zum verschlüsselten Abruf in einem passwortgeschützten Bereich bereitgestellt. MAINGAU wird den Kunden auf die Ablage der Rechnung im Kundenportal per E-Mail hinweisen. Dies gilt auch für die Ablage von vertragsrelevanten Dokumenten im Kundenportal. Der Rechnungsabruf über das Kundenportal erfolgt über Kundenlogin und Kundenpasswort, die dem Kunden schriftlich vor der ersten Nutzung mitgeteilt werden. Der Kunde hat bei Vereinbarung der elektronischen Rechnungsstellung mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal einzusehen. Wird eine elektronische Rechnung vereinbart, erfolgt auch die Versendung eines eventuell vereinbarten Einzelverbindungsachweises entsprechend elektronisch.
- 9.3 MAINGAU ist berechtigt für Rechnungen, die der Kunde abweichend von der elektronischen Form in Papierform verlangt, ein Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu erheben, sofern der Vertrag online abgeschlossen wurde.

10. Vertragsdauer, Kündigung

- 10.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt für Verträge über MAINGAU-Dienstleistungen mit einer erstmaligen Mindestlaufzeit (z.B. je nach Vereinbarung 12 oder 24 Monate) eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit (im Beispiel 24 Monate). Wird nicht (rechtzeitig) gekündigt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden (siehe auch § 56 TKG). Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.
- 10.2 Verträge ohne vereinbarte Mindestlaufzeit können von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

- 10.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.4 Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Sperre der Leistungen gemäß Ziffer 8 im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen vor, ist MAINGAU berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

11. Pflichten und Haftung des Kunden

- 11.1 Der Kunde hat alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um seinen MAINGAU-Anschluss und die zur Nutzung dieses Anschlusses eingesetzten Endgeräte vor einer unbefugten Drittnutzung zu schützen. Hierzu gehört insbesondere – soweit technisch möglich – die Einrichtung/Verwendung von vertraulichen PINs oder Passwörtern zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter sowie das Durchführen regelmäßiger Software-Updates auf dem Endgerät.
- 11.2 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen erforderlicher Mitwirkungshandlungen die MAINGAU bei ihrer Tätigkeit angemessen so zu unterstützen, dass sie ihre Leistungen vertragsmäßig erbringen kann.
- 11.3 Sofern für den MAINGAU-Vertrag eine Service-PIN besteht, dient diese Service-PIN zur Legitimation insbesondere bei telefonischen Kontakten. Der Kunde wird die Service-PIN vor unberechtigten Zugriffen Dritter schützen.
- 11.4 Der Kunde informiert MAINGAU wahrheitsgemäß über seine persönlichen Daten (Name, Adresse, Bankverbindung usw.), und wird MAINGAU auch unverzüglich jede Änderung mitteilen.
- 11.5 Soweit einzelne Dienste/Angebote erst ab einem bestimmten Mindestalter genutzt werden dürfen, ist der Kunde verpflichtet, Minderjährigen unterhalb dieses Mindestalters den Zugang zu den betreffenden Diensten/Angeboten zu verwehren. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, PINs oder Passwörter, die den Zugang zu solchen Diensten ermöglichen, vor dem Zugriff durch Minderjährige zu schützen.
- 11.6 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Diensten sowie die Dienste selbst nicht missbräuchlich und/oder rechtswidrig zu nutzen und auch Dritten eine solche Nutzung nicht zu gestatten, insbesondere
- das MAINGAU-Netz und andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
 - keine Schadsoftware, Spam und Massenverkehr, unzulässige Werbung, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen;
 - keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;

- die Dienstleistungen nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Kunde oder ein Dritter aufgrund des Aufbaus der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter allein wegen der Verbindung erhält (z.B. Verbindungen zu Werbehotlines);
- die Dienstleistungen nicht zur Erfüllung von strafrechtlichen Tatbeständen zu missbrauchen, insbesondere zur Verbreitung von rassistischem, gewaltverherrlichendem oder pornographischem Material;
- die Leistungen nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server erreichbar zu machen sowie den Zugang zum Internet nicht für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen zu benutzen;
- leitungsvermittelte Telekommunikationsdienstleistungen nur zum Aufbau manuell über das Endgerät hergestellter Verbindungen zu nutzen;
- die vertraglichen Leistungen nicht zum Aufbau von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen zu nutzen;
- keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen sowie die von MAINGAU erbrachten Leistungen nicht entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile an Dritte weiterzugeben oder zur Verfügung zu stellen;
- die Internetzugangsleistungen nicht dazu zu benutzen, gewerbliche Dienste Dritter bereitzustellen, die einer unbestimmten Anzahl an Nutzern oder einer festgelegten Benutzergruppe den kabellosen Zugang zum Internet ermöglichen (insbesondere Hotspot-Dienste), oder Dritten die Internetzugangsleistungen für die Erbringung dieser Dienste zur Verfügung zu stellen;
- sofern der Kunde Privatkunde ist, diese Leistungen nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen,
- die Leistung nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung mit MAINGAU für den automatisierten Datenaustausch zwischen Endgeräten (machine-to-machine) einzusetzen
- den Dienst nicht zu anderen Zwecken als zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen zu nutzen, insbesondere nicht mittels einer SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder nicht SIM-Karten in stationären Einrichtungen (ausgenommen sind abgestimmte M2M Leistungen), gleich welcher Art, zu installieren.

11.7 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 11.6, ist MAINGAU berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen und darf die Leistung sperren, soweit dies erforderlich oder angemessen ist, um weiteren Missbrauch zu verhindern. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber MAINGAU auf Schadenersatz und MAINGAU ist nach erfolgloser Abmahnung, in besonders schwerwiegenden

Fällen auch ohne Abmahnung, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

12. Nutzungsbedingungen für Flatrates, Pakete und Fair Usage im Inland

- 12.1 Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrate-Produkt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderziele/Sonderrufnummern. Diese Einwahlen zu Sonderzielen oder Sonderrufnummern werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Sofern der Kunde bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches für eine Flatrate ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern. Flatrate-Tarife für den Internetzugang umfassen klarstellend nicht die Nutzung eventuell entgeltpflichtiger Angebote bzw. Inhalte, die im Internet verfügbar sind.
- 12.2 Die von MAINGAU angebotenen Flatrates sind anschlussgebunden und dürfen vom Kunden nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.
- 12.3 MAINGAU behält sich das Recht vor, bei Flatrates die Verbindungen frühestens fünf Stunden und spätestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen.
- 12.4 Enthält ein Tarif ein monatliches Verbindungsminuten-Kontingent (Paket) und werden dieses im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt der Tarif nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten für jeden Tag anteilig errechnet.
- 12.5 Der Wechsel zu einem Produkt mit Flatrates oder Paketen ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum nach gesonderter Vereinbarung möglich.
- 12.6 Flatrates und/oder Pakete dürfen nicht für Dienste genutzt werden, bei denen der Anrufer oder Dritte allein wegen des Anrufs (also unabhängig von dessen Inhalt) der Internetnutzung eine Auszahlung oder eine andere mittelbare oder unmittelbare Vergünstigung bekommen.
- 12.7 Nimmt der Kunde die von MAINGAU angebotene TK- und/oder Internet-Flatrate oder ein TK- oder Internetsonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der MAINGAU-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich im Rahmen einer üblichen Nutzung zu nutzen.
- 12.8 Der Kunde ist verpflichtet, die TK- oder Internet-Flatrate bzw. das TK- oder Internetsonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde
- Anrufweitschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,

- die Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing nutzt.

12.9 Im Falle der übermäßigen oder missbräuchlichen Nutzung der Flatrate oder eines TK-Sonderproduktes durch den Kunden ist MAINGAU berechtigt, die Flatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder Sonderprodukt von MAINGAU abonniert hätte. MAINGAU ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss zu sperren oder bei schwerwiegenden Verstößen fristlos zu kündigen.

13. Fair Use bei Roaming innerhalb der EU

- 13.1 Die Nutzung der regulierten Roaming-Dienstleistungen innerhalb der EU hat den jeweils geltenden Regelungen der EU zur angemessenen Nutzung („Fair Use“) zu entsprechen.
- 13.2 Eine Sperre der Dienste oder die Erhebung eines Kostenaufschlags ist der MAINGAU nach den aktuellen Regeln der EU möglich, wenn der Kunde in einem zusammenhängenden Zeitraum von vier Monaten mehr Zeit in einem ausländischen EU-Mobilfunknetz verbracht hat als im deutschen Mobilfunknetz und hierbei die Roaming-Dienste übermäßig nutzt. MAINGAU wird den Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit geben, das Nutzungsverhalten anzupassen, bevor die Kostenaufschläge oder die Sperre Wirksamkeit erfahren.
- 13.3 MAINGAU wird in jedem Fall vorrangig die hierzu jeweils geltenden aktuellen Bestimmungen der EU beachten, insbesondere auch die festgelegten Obergrenzen für zulässige Aufschläge.

14. Haftung von MAINGAU

- 14.1 Die Haftung von MAINGAU als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden gegenüber einem Endnutzer ist auf höchstens 12.500 € je Endnutzer und Schadensereignis begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

- 14.2 Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet MAINGAU unbegrenzt. Für Sach- und für Vermögensschäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 14.1 liegen, haftet MAINGAU unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet MAINGAU nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 14.3 Für den Verlust von Daten haftet MAINGAU bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 14.2 nur, soweit der Kunde seine Daten in im Hinblick auf die jeweilige Anwendung angemessenen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 14.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel oder im Rahmen einer übernommenen Garantie.
- 14.5 In Fällen höherer Gewalt ist die MAINGAU von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch soweit diese Ereignisse bei den Vordienstleistern der MAINGAU eintreten.

15. Leistungsstörungen und Gewährleistungen

- 15.1 Soweit für die Erbringung der Leistungen von MAINGAU Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt MAINGAU keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. MAINGAU tritt jedoch die ihre insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- 15.2 Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität beziehungsweise der übermittelten Dienste sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- 15.3 MAINGAU erbringt ihre Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- 15.4 Nach Zugang der Störungsmeldung ist MAINGAU zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet. Im Falle von Abweichungen bei der Geschwindigkeit

von Internetzugangsdiensten hat der Kunde die Rechte nach § 57 Abs. 4 TKG. Im Falle von Störungen, wird MAINGAU eine Entstörung nach § 58 TKG vornehmen. Die Rechte des Kunden bei verzögerter Entstörung richten sich nach § 62 TKG.

- 15.5 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang MAINGAU oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- 15.6 Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat MAINGAU das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

16. Vertragsübernahme/Weitergabe an Dritte

- 16.1 Der Kunde darf die MAINGAU-Leistungen nicht entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile an Dritte weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.
- 16.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAINGAU auf Dritte übertragen. MAINGAU wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 16.3 Als Dritte im Sinne der Ziff. 16.1 und 16.2 gelten auch verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz.
- 16.4 Anstelle von MAINGAU darf eine andere Partei in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten, sofern MAINGAU dies dem Kunden in Textform unter Hinweis auf das folgende Kündigungsrecht anzeigt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Insbesondere ist auf diese Weise die Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zulässig.
- 16.5 Zudem ist MAINGAU berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch Erklärung in Textform gegenüber dem Kunden zu übertragen auf die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München.

17. Datenschutz und Datenverwendung

- 17.1 MAINGAU beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Rechtsgrundlagen dafür sind aktuell das TDDDG, das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 17.2 Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungsanruf, kann er zwischen vollständiger und um die letzten drei Ziffern gekürzter Zielrufnummerndarstellung wählen. Der Einzelverbindungsanruf muss vor dem maßgeblichen

Abrechnungszeitraum beantragt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Mitbenutzer oder Mitarbeiter über die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten zu informieren, sowie – sofern einschlägig – den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.

- 17.3 Detaillierte Hinweise zur Datenverarbeitung sind jeweils aktuell auf der Webseite von MAINGAU abrufbar.

18. Datenaustausch mit Auskunfteien

- 18.1 MAINGAU ist nach Maßgabe der Gesetze (DS-GVO) und insbesondere von § 31 BDSG berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) der FA. infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte zum Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren auch unter Verwendung von Anschriftendaten einzuholen.
- 18.2 Weitere Hinweise hierzu enthalten unsere Datenschutz-Informationen.

19. Besondere Informationen für Telekommunikationsdienste nach dem TKG

- 19.1 Eine Karte zur Netzabdeckung findet sich unter:
www.maingau-energie.de/mobilfunk/netzabdeckung.
- 19.2 Jeder Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
- 19.3 Jeder Kunde kann verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunk-Anschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.
- 19.4 Jeder Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. Einzelheiten siehe § 17 TDDDG.
- 19.5 Der Kunde kann seine Rufnummer jederzeit auf einen anderen Mobilfunk-Anbieter übertragen, siehe vorrangig und vollständig § 59 TKG. Im Überblick gilt: Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Portierungsauftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werktage (montags bis freitags) vor dem Datum der Rufnummernübertragung auf den anderen Anbieter bei MAINGAU zugehen. Der Mobilfunkvertrag mit MAINGAU bleibt von der

Rufnummernübertragung ansonsten unberührt. Die Kosten für einen fortlaufenden Vertrag ergeben sich aus der Preisliste.

- 19.6 Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung für einen Nutzer nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen der lit. a) oder b) vorliegen:
- a) Anbieterwechsel/Rufnummernmitnahme Mobilfunk zum Vertragsende: Der Vertrag muss fristgerecht gekündigt sein. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Portierungsauftrag muss aus technischen Gründen mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werk-tage (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei MAINGAU eingehen. Anderenfalls ist eine Portierung nur nach dem Vertragsende möglich. Die Portierung kann bis zu einem Monat nach Vertragsende beauftragt werden.
 - b) Anbieterwechsel/Rufnummernmitnahme Mobilfunk während der Laufzeit: jederzeit.
- 19.7 Zur Einhaltung der Fristen bei Anbieterwechsel/Rufnummernmitnahme Mobilfunk sind zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten.
- 19.8 Zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens über die in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde einen entsprechenden Antrag an die Bundesnetzagentur richten. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.
- 19.9 An alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle nimmt MAINGAU nicht teil.

20. Wichtige Hinweise zum Notruf und Alarmierungssysteme

- 20.1 MAINGAU stellt den Zugang zu Notdiensten im Mobilfunkbereich entsprechend der gesetzlichen Anforderungen bereit. Im Mobilfunkbereich ist Voraussetzung hierfür ein technisch verwendbares Mobiltelefon, eine gültige SIM-Karte und die Verfügbarkeit eines Mobilfunknetzes.
- 20.2 Die Nutzung von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen ist nur gestattet, wenn der Kunde über einen notstromfähigen und funktionstüchtigen Zweitweg für die Alarmierung verfügen und die Inband-Signalisierung über den Sprachkanal des MAINGAU-Telefonnetzes übertragen wird. Ein anderweitiger Betrieb erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.

21. Vertragskommunikation

- 21.1 MAINGAU wird mit dem Kunden vertraglich kommunizieren, soweit dies zur Begründung, Beendigung, Erfüllung und/oder Ausgestaltung des Vertrages erforderlich ist („vertragliche Kommunikation“).
- 21.2 Datenschutzrechtlich ist diese vertragliche Kommunikation nach Art. 6 Abs- 1 lit b) DSGVO gerechtfertigt. MAINGAU ist in diesem Rahmen in der Wahl des Kommunikationskanals frei. Vertragliche Kommunikation kann daher per E-Mail, Post, SMS oder Einstellung von Nachrichten im Kundenportal erfolgen. Die letztgenannte Option wird nur genutzt, wenn MAINGAU für den Kunden ein solches eingerichtet hat.
- 21.3 MAINGAU wird die Bedingungen der Mobilfunk-Warn-VO einhalten und nach den hiernach vorgesehenen Regelungen Warnungen oder Hinweise an das Mobilfunkendgerät aussenden, wenn dies von den zuständigen Behörden veranlasst wird. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Dienst und das entsprechende Mobilfunknetz auch in diesem Fall, wie z.B. einem Katastrophenfall, technisch zur Verfügung steht. MAINGAU empfiehlt, dass der Kunde alle verfügbaren Möglichkeiten nutzt, um in solchen Fällen Informationen angemessen zu erhalten.

22. Online-Vertrag und Kundenportal

- 22.1 Bei Abschluss eines Online-Vertrags kommunizieren die MAINGAU und der Kunde über die in Ziffer 21 genannten Kommunikationskanälen miteinander. Dies schließt den Hinweis auf Ablage von vertragsrelevanten Dokumenten im Kundenportal ein. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der MAINGAU unverzüglich unter mobilfunk@maingau-energie.de mitzuteilen. Die MAINGAU behält sich vor, Mitteilungen in Einzelfällen per Post versenden zu dürfen.
- 22.2 MAINGAU wird den Kunden in E-Mails auf den Eingang von vertraulichen Briefen oder Post im Online-Kundenportal (gesicherter Self-Care-Bereich) des Kunden hinweisen. Der Kunde hat die Obliegenheit, sein E-Mailpostfach sowie sein Online-Kundenportal regelmäßig zu prüfen und eingegangene Post abzurufen.
- 22.3 Dem Kunden ist bekannt, dass E-Mails ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen keine sichere vertrauliche Kommunikation gewährleisten.
- 22.4 Die Bestimmungen nach Ziffer 21 bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 22 unberührt.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte von MAINGAU, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich

zu vereinbaren. Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Textform. Auch die Änderung dieser Abrede bedarf der Textform.

- 23.2 MAINGAU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, den Vertrag zum beabsichtigten Zeitpunkt des Vertragsüberganges durch Sonderkündigung zu beenden. Der Übergang wird frühestens mit Ablauf der Sonderkündigungsfrist wirksam. Insbesondere ist auf diese Weise die Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zulässig.
- 23.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- 23.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vertragsgrundlagen (insbesondere der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung oder Preisliste) unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An ihre Stelle tritt eine Regelung, die – soweit rechtlich zulässig – dem mit der unwirksamen Bestimmung Bezweckten bzw. Gewollten am ehesten entspricht.

Anbieterkennzeichnung

MAINGAU Energie GmbH | Ringstr. 4-6 | 63179 Obertshausen

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Manuel Friedrich

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Richard Schmitz

Betriebswirt (VWA) Dirk Schneider (stellvertretend)

Handelsregister: AG Offenbach / Main HRB 12523

Kontaktmöglichkeit: Telefon: 0800 9898 777 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz)

E-Mail: mobilfunk@maingau-energie.de

Internet: <http://www.maingau-energie.de/mobilfunk>

Belehrung Widerrufsrecht für Verbraucher für unsere Dienstleistung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

MAINGAU Energie GmbH, Ringstraße 4 – 6, 63179 Obertshausen, AG Offenbach
/ Main HRB 12523, mobilfunk@maingau-energie.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Hinweis zu o.g. Widerrufsrecht:

Erwerben Sie ein vergünstigtes Endgerät in Verbindung mit Abschluss eines neuen Telekommunikationsdienste-Vertrags oder einer Vertragsverlängerung, so können Kaufvertrag und Dienstleistung nur gemeinsam widerrufen werden. **Widerrufen Sie den Vertrag über die Dienstleistung, so erklären Sie gleichzeitig auch den Widerruf des Kaufvertrags und umgekehrt.**

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An
MAINGAU Energie GmbH,
Ringstraße 4 – 6,
63179 Obertshausen, AG Offenbach / Main HRB 12523),
mobilfunk@maingau-energie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Belehrung Widerrufsrecht für Verbraucher für unsere Ware(n)

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

MAINGAU Energie GmbH, Ringstraße 4 – 6, 63179 Obertshausen, AG Offenbach / Main HRB 12523, mobilfunk@maingau-energie.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Hinweis zu o.g. Widerrufsrecht:

Erwerben Sie ein vergünstigtes Endgerät in Verbindung mit Abschluss eines neuen Telekommunikationsdienste-Vertrags oder einer Vertragsverlängerung, so können Kaufvertrag und Dienstleistung nur gemeinsam widerrufen werden. **Widerrufen Sie den Vertrag über die Ware(n), so erklären Sie gleichzeitig auch den Widerruf des Dienstleistungsvertrages und umgekehrt.**

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An
MAINGAU Energie GmbH,
Ringstraße 4 – 6,
63179 Obertshausen, AG Offenbach / Main HRB 12523),
mobilfunk@maingau-energie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.